

Schlichtungsordnung

des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN
am 16.03.2002
und geändert von der Kammerversammlung der PKN
am 06.11.2010

§ 1 Aufgabe

Die Psychotherapeutenkammer bildet einen Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) und § 22 der Kammerstatut der PKN. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder der beiden Berufsgruppen der PKN sein.
- (2) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Bei den beisitzenden Mitgliedern findet die Vertretung jeweils innerhalb der Berufsgruppe statt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die diese stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der PKN berufen. Ihre Amtsperiode deckt sich mit der der Schlichtungsstelle.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die beisitzenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind gehalten im jeweiligen Verfahren Stellvertretern Platz zu machen, wenn sie selbst aus beruflicher und örtlicher Nähe zum Schlichtungsfall befangen sein könnten.
- (3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (4) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Bei dieser Entscheidung bleibt

die Mitwirkungsmöglichkeit des abgelehnten Mitglieds unberührt.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
 1. von einem Kammermitglied der PKN
 2. vom Vorstand der PKN
- (2) Der Antrag ist zu begründen.

§ 5 Einleitung

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits
 1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Ordnung,
 2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
 3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
 4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

Durchführung

§ 6 Eröffnung und Verhandlung

- (1) Sobald das vom Schlichtungsausschuss eingeholte Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt das vorsitzende Mitglied einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses vor.
- (2) Zum Verhandlungstermin vor dem Schlichtungsausschuss sind Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
- (3) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.
- (4) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

§ 7 Vergleich

- (1) Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe, die hierzu geführt haben, vom Schlichtungsaus-

schuss zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 8 Schiedsspruch

- (1) Ist ein Vergleich nicht zustande gekommen, haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch zu beantragen.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt ist zu ermitteln. Soweit nicht anderweitige Bestimmungen über das Verfahren entgegen stehen, wird es vom Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,
 1. dass ein Verstoß gegen die Standespflichten nicht festzustellen ist,
 2. dass eine, einer oder mehrere Beteiligte gegen die Standespflichten verstoßen haben und dieser Verstoß durch
 - a) eine Ehrenerklärung,
 - b) eine Warnung,
 - c) einen Verweiszu sühnen ist.
- (5) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Mit der Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Beteiligten ist von diesen eine Erklärung über die Annahme der Entscheidung einzufordern, sofern eine solche Erklärung nicht in der Verhandlung unterschrieben oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

§ 9 Überprüfung des Schiedsspruchs

Ist eines der betroffenen Mitglieder der PKN mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden, so hat der Vorstand der PKN den Streitfall der Kammerversammlung mit einer Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 10 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss trägt die PKN, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände. Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.

§ 12 Entschädigung der Mitglieder

- (1) Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der 'Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der PKN'.
- (2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der PKN festzusetzen ist.

§ 13 Schriftführung

- (1) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.
- (2) Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird von der Geschäftsstelle eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

§ 14 Aktenführung

- (1) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.

§ 15 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

§ 16 Berichterstattung

Über seine Tätigkeit erstattet der Schlichtungsausschuss der Kammerversammlung jährlich Bericht.

§ 17

Änderungen

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06.11.2010 in Kraft.

Hannover, den

Gertrud Corman-Bergau
Präsidentin der PKN

Dienstsiegel